

Die Mitwirkung der Bürger an der Tätigkeit von Organen des Staatsapparates und staatlicher Einrichtungen ist in einer Vielzahl von Rechtsvorschriften geregelt. Viele Bürger arbeiten in kollektiven, ehrenamtlichen Gremien oder als Einzelpersonen auf den verschiedenen Gebieten der staatlichen Leitung aktiv mit, beraten und unterstützen die örtlichen Räte, deren Fachorgane sowie die staatlichen Einrichtungen. Die Aufgaben, Befugnisse und Arbeitsweise dieser Mitwirkungsorgane werden in zunehmendem Maße rechtlich exakt bestimmt, um damit bessere Voraussetzungen für die weitere Erhöhung ihrer Wirksamkeit zu schaffen.

Das zeigt sich z. B. in der 2. DB zur VO über die Elternvertretungen an den allgemeinbildenden Schulen - Elternbeirats-VO - vom 30. 6. 1984 (GBl. I 1984 Nr. 22 S. 273), in der AO über die Kundenbeiräte im volkseigenen Einzelhandel vom 27. 6. 1983 (GBl. I 1983 Nr. 21 S. 220), der DB zum Denkmalpflegegesetz vom 24. 9. 1976 (GBl. I 1976 Nr. 41 S. 489) sowie in der 1. DVO zum Wassergesetz vom 2. 7. 1982 (GBl. I 1982 Nr. 26 S. 477). In den beiden letztgenannten Rechtsvorschriften sind Aufgaben und Befugnisse der ehrenamtlichen Beauftragten für Denkmalpflege bzw. der ehrenamtlichen Helfer der Staatlichen Gewässeraufsicht geregelt.

*Fünftens:* Die Normen des Verwaltungsrechts gewähren den Bürgern Anspruchsrechte und begründen Einwendungsrechte gegenüber den Organen des Staatsapparates. Gleichzeitig werden rechtliche Anforderungen an Einzelentscheidungen der Organe des Staatsapparates und ihrer Leiter sowie an das Verfahren für diese Entscheidungen und ihre Durchsetzung geregelt, insbesondere was Anträge und Rechtsmittel betrifft (vgl. 5.6., Kap. 7 u. 9). Verwaltungsrechtliche Verfahrensregelungen und ihre exakte Einhaltung spielen bei der Festigung des Vertrauensverhältnisses zwischen Staatsapparat und Bürgern eine wichtige Rolle.

Ebenso regelt das Verwaltungsrecht auch die Erfüllung und Durchsetzung verwaltungsrechtlicher Pflichten der Bürger wie der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (vgl. Kap. 6).

*Sechstens:* Für die Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit, den Schutz der Errungenschaften des Sozialismus und die Organisation von Maßnahmen der Landesverteidigung gelten zahlreiche verwaltungs-

rechtliche Regelungen (vgl. Kap. 15 u. 16). Besonders bedeutsam sind sie für die Bekämpfung und Verhütung von Ordnungswidrigkeiten (vgl. 6.3.), die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen, auf den Gebieten des Wehrdienstes, des Brandschutzes, der Verkehrssicherheit, des Ausweis-, Paß- und Meldewesens, der Verwendung von Sprengmitteln, Schußwaffen und Giften. Ordnung, Disziplin und Sicherheit sind bei der Leitung und Planung der wissenschaftlich-technischen, ökonomischen, sozialen und geistig-kulturellen Entwicklung in allen Bereichen strikt zu gewährleisten und als produktivitätsfördernde Faktoren zu nutzen.

Beispielhaft für solche Regelungen seien genannt: das OWG und die OWVO, das Inf.kr.-Gesetz, das Wehrdienstgesetz, das Brandschutzgesetz, das Gesetz über den Verkehr mit Sprengmitteln - Sprengmittelgesetz - vom 25. 3. 1982 (GBl. I 1982 Nr. 15 S. 309), das Gesetz über das Jagdwesen der DDR - Jagdgesetz - vom 15. 6. 1984 (GBl. I 1984 Nr. 18 S. 217) und das Gesetz über die Anwendung der Atomenergie und den Schutz vor ihren Gefahren - Atomenergiegesetz - vom 8. 12. 1983 (GBl. I 1983 Nr. 34 S. 325).

Diese vielfältigen Wirkungsrichtungen des Verwaltungsrechts finden Ausdruck in seiner rechtlichen Ausgestaltung.

Im Unterschied zum Arbeitsrecht, Zivilrecht und Strafrecht sind die Normen des Verwaltungsrechts nicht kodifiziert. Sie sind vielmehr sowohl in Gesetzen und Verordnungen als auch in Anordnungen und Durchführungsbestimmungen enthalten. Eine nicht unbedeutende Zahl verwaltungsrechtlicher Normen ist in Gesetzen enthalten, die vorrangig staatsrechtlichen Charakter tragen, wie im Gesetz über den Ministerrat oder im Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen. Eine Reihe verwaltungsrechtlicher Rechtsinstitute ist auch in Rechtsvorschriften wirtschaftsrechtlicher Natur enthalten.

Eine Besonderheit des Verwaltungsrechts der DDR besteht des weiteren darin, daß es keine kodifizierte Verwaltungsverfahrensvorschrift gibt. In den jeweiligen Rechtsvorschriften sind meist das materielle Recht und die verwaltungsrechtlichen Verfahrensvorschriften zusammen geregelt. Es werden unterschiedliche Regelungsmethoden angewandt. Es gibt Rechtsinstitute wie Anträge, Einzelentscheidungen und Rechtsmittel, die in einer Vielzahl von Rechtsvorschriften, die materielles Recht